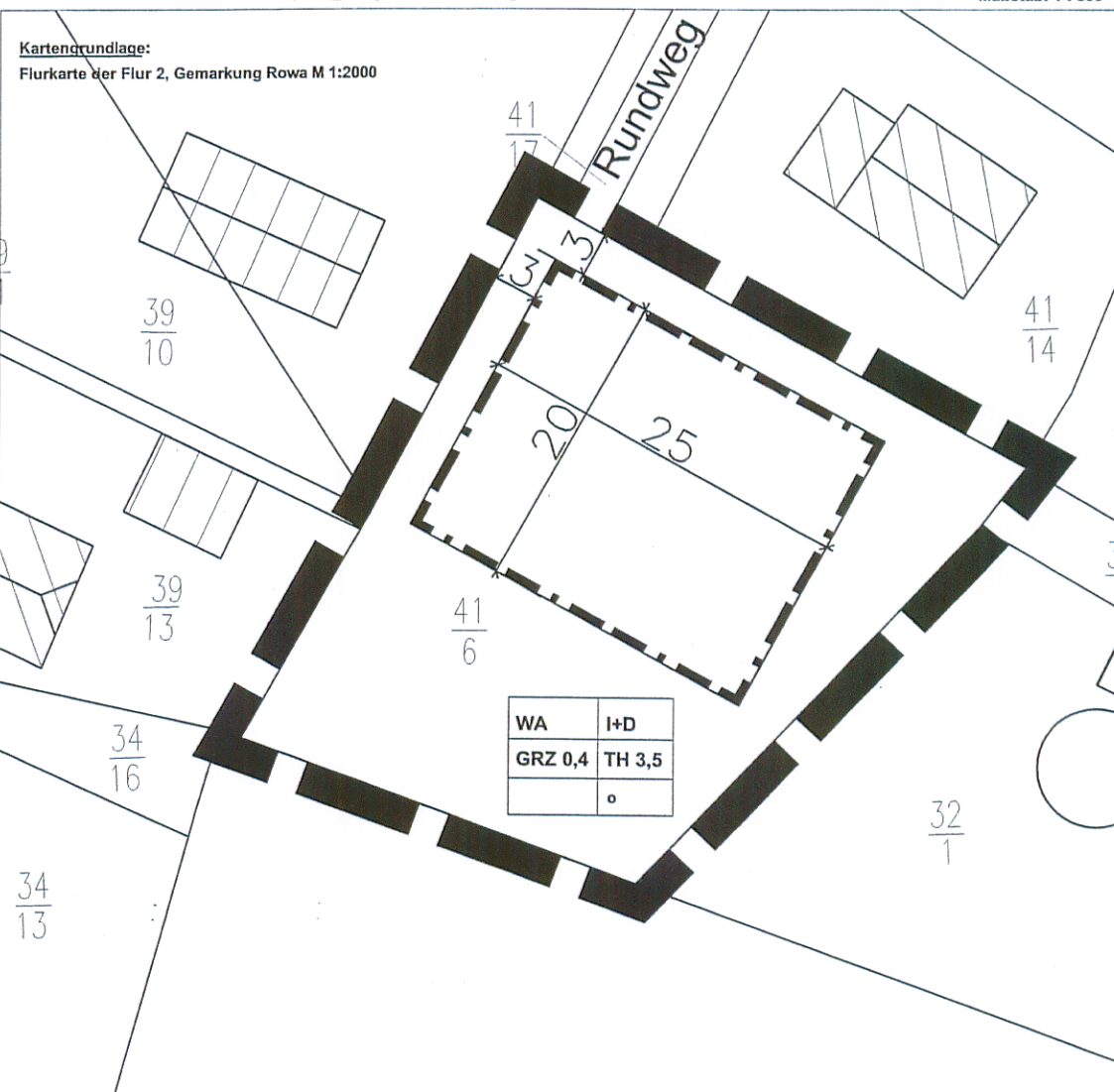


SATZUNG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "ROWA - WEST"

Planzeichnung (Teil A)

Kartengrundlage:
Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Rowa M 1:2000



Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
0,4	Grundflächenzahl
I + D	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
TH 3,5 m	Traufhöhe (Höchstmaß)

Bauweise / Baugrenzen / Baulinie

---	Baugrenze
o	offene Bauweise
ED	Einzel- und Doppelhaus zulässig

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
§ 4 BauNVO
§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung (§ 9 Abs.7 BauGB)
--	---

Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene Flurstücksgrenze
	Nr. der Flurstücke
	vorhandene Gebäude

Nutzungsschablone

WA	I+D
GRZ 0,4	TH 3,5
	o

am 6.09.2007 an Bauo
übergeben

Aufgrund § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 S. 468-502) in der jeweils gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holldorf vom folgenden Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rowa-West" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

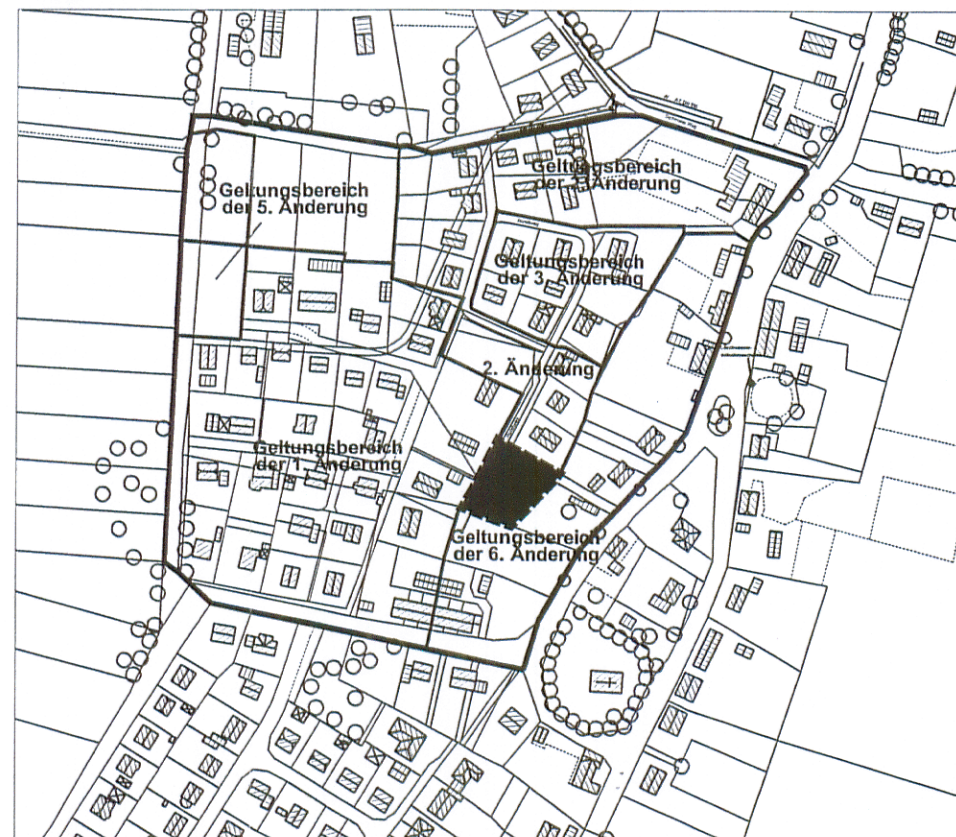
- Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 41/6 im südöstlichen Teil des B-Planes. Das Gebiet ist in beigefügter Planzeichnung ausgegrenzt. Die Änderungen betreffen das Flurstück 41/6 und sind aus der neben stehenden Planzeichnung ersichtlich.
- Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Landrätin in Kraft.



Übersichtsskizze
Maßstab: 1 : 2500



Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 "Rowa West"

2. Textliche Festsetzungen (Teil B)

Für den Geltungsbereich der 6. Änderung (Flurstück 41/6) gelten die textlichen Festsetzungen und die gestalterischen Festsetzungen nach § 86 LBO M-V, der seit dem 27.08.1998 rechtskräftigen 2. Änderung des B-Planes unverändert weiter. Ein Verstoß gegen die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBO M-V kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBO M-V geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.06.2006
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.06. im Amtsblatt "Stargarder Zeitung".
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i.V.m. § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) am beteiligt worden.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 21.05.2007 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom 16.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben nach § 3 Abs. 2 vom 16.10. bis 20.10.06 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt "Stargarder Zeitung" bekannt gemacht worden.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.07.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Die 6. Änderung des Bebauungsplanes bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.05.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Die Genehmigung der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.
Holldorf, den Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
Holldorf, den Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung der Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Rowa-West" sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 16.06.07 im Amtsblatt "Stargarder Zeitung" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 16.06.07 in Kraft getreten.
Holldorf, den 21.05.2007 Bürgermeister

GEMEINDE HOLLDORF
LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "ROWA - WEST"

Gemarkung: ROWA Flur 2 Flurstück 41/6

Blattgröße: 73,0 x 52,0cm Datum: Dezember 2006

PLANVERFASSER:
A & S GmbH Neubrandenburg
architekten-stadtplanner-beratende Ingenieure
A.-Milarch-Straße 1, 17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Telefon: 0395/581020
Telefax: 0395/5810215

PLANUNGSSTAND: Genehmigungsfähige
§ 10 BauGB
Planfassung
Bearbeiter: Dipl.-Ing. FH
E. Maßmann